

AGB

Blitz & Donner
Inh. Andreas Bresch
01.01.2005

1. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Wird sie nicht eingehalten, so ist der Vermieter bis spätestens zum vereinbarten Zeitpunkt zu informieren. Geschieht dies nicht, so wird dies als Diebstahl geahndet und es folgt unmittelbar eine zivil- und strafrechtliche Anzeige. Bei Nichteinhalten der Rückgabefrist und Rücksprache mit dem Vermieter verlängert sich die Mietdauer automatisch jeweils um einen Tag, die dadurch entstehenden Mehrkosten gemäß der Mietpreisliste hat der Mieter bei Rückgabe des Leihgutes zu zahlen. Entstehen Folgekosten auf Grund unpünktlicher Rückgabe des Mietgutes, so trägt diese der Mieter.
2. Die Materialmiete ist in voller Höhe, ohne Abzüge, bar, spätestens beim Abholen der Geräte zu bezahlen. Es kann auch eine Anzahlung (im allgemeinen 50 Prozent des Mietbetrages) bis zu 7 Tage vor Mietbeginn gefordert werden. Diese werden nicht verzinst.
3. Im Falle verspäteter Zahlung ist der Mieter, ohne daß es dazu einer Inverzugsetzung bedarf, verpflichtet, einen Verzugszins von 5% p.a. zu bezahlen. Unberücksichtigte Abzüge werden nachbelastet.
4. Der Vermieter ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn die Honorarzahlung nicht gemäß den oben genannten Bestimmungen erfolgt.
5. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, das Leihgut in ordnungsgemäßen, funktionstüchtigen Zustand übernommen zu haben und über die Bedienung/installation in Kenntnis gesetzt worden zu sein/ über das nötige Fachwissen zu verfügen.
6. Jede Art von Änderung an den Geräten durch den Mieter oder fremde Personen ist untersagt, die entsprechenden Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes trägt der Mieter.
7. Nicht zurückgegebenes oder auf Grund unsachgemäßer Behandlung beschädigtes Leihgut wird zum Wiederbeschaffungs- bzw. Wiederherstellungspreis zuzüglich aller eventuell entstehenden Folgekosten dem Mieter in rechnung gestellt. Defekte Geräte werden ausschließlich durch uns repariert. Ausgebrannte Leuchtmittel müssen zurückgegeben werden, andernfalls werden sie in Rechnung gestellt.
8. Bei Rückgabe des Leihgutes wird eine Bestandsaufnahme und technische Kontrolle aller Geräte durchgeführt. Sollte die Rückgabe nicht in dem Lager des Verleihers erfolgen, so wird die technische Kontrolle erst im Lager durchgeführt. Verzichtet der Mieter auf die Mitwirkung/Anwesenheit, so erkennt er die vom Vermieter erstellte Bestandsaufnahme an.
9. Das Leihgut ist unversichert. Der Mieter kann Leihgut versichern, anfallende Kosten trägt er.
10. Für die nötige Infrastruktur (Stromanschluß, Witterungsschutz etc.) sorgt der Mieter. Vereinbarte Netzanschlußnormen sind einzuhalten. Die Installation durch einen Elektriker ist Sache des Mieters.
11. Annuliert der mieter seine Reservation, betragen die fälligen Annullierungskosten bis 14 Tage vor Mietbeginn 50% des Mietbetrages, danach 75% des Mietbetrages. Sind durch den Vermieter bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullierungskosten übersteigen, so ist der Mieter verpflichtet, den tatsächlichen Aufwand zu bezahlen.
12. Die Mietgeräte mit all ihren Bestandteilen bleiben Eigentum von „Blitz & Donner“, Eremitenstr. 2A, 13089 Berlin, Inh. Andreas Bresch. Der Mieter trägt die Haftung für die Mietgeräte vom Zeitpunkt der Übernahme bis zum Zeitpunkt der Rückgabe. Er haftet vollumfänglich für jegliche Schäden an und von den Mietobjekten, entstehend durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemäße Bedienung, Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzung etc. bei Diebstahl oder Abhandenkommen eines Gerätes ist der Mieter verpflichtet einen Polizeirapport erstellen zu lassen. Der Mieter muß eine allfällige Pfändung, Retention, Verarrestierung der Mietsache oder eine Konkursöffnung über ihn unverzüglich mit eingeschriebenem Brief dem Vermieter melden und das zuständige Betreibungs- oder Konkursamt auf das eigentum der Mietsache hinweisen.
13. Der Vermieter haftet nicht für Schäden und Störungen, welche durch die Mietgeräte verursacht werden. Dazu zählt auch die Überschreitung der zulässigen Lautstärke (Maximalschalldruckpegel) gemäß entsprechender Verordnung. Es ist sache des Mieters für die nötigen Konzessionen, Bewilligungen, Gema-Gebühren und jede Art von Lizenzen zu sorgen.
14. Gerichtsstand ist Berlin. Es gilt das recht der Bundesrepublik Deutschland.
15. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine dem sinn der Bestimmung am nächsten liegende. Änderungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.